



FORUM 21 Illnau-Effretikon

Vereinsstatuten

17. März 1999

1 Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FORUM 21 Illnau-Effretikon besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

FORUM 21 verpflichtet sich der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Illnau-Effretikon auf der Basis der Agenda 21 von Rio de Janeiro (1992), der Charta von Aalborg (1994) und der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (1997). Seine Grundhaltung ist gekennzeichnet von einer Kultur der globalen Verantwortung, des Respektes und des Masses im Umgang mit Mensch und Umwelt, Ressourcen und Mitteln.

Art. 3 Tätigkeit

FORUM 21 wirkt federführend mit bei der Erarbeitung einer Lokalen Agenda 21 für Illnau-Effretikon, fördert dabei insbesondere das Bewusstsein der Bevölkerung für das Prinzip einer zukunftsbeständigen Lebensweise, vernetzt entsprechende Aktivitäten von Einzelpersonen oder Akteurgruppen und unterstützt kommunale Initiativen und Projekte mit zukunftsbeständiger Zielsetzung.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

FORUM 21 steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen und öffentlichen Körperschaften offen. Sie können in eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft eintreten. Die Aktivmitgliedschaft bedingt jedoch den Wohn- bzw. Geschäftssitz in Illnau-Effretikon.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

Art. 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung

- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge oder grober Verletzung der Vereinsinteressen mittels Vorstandsbeschluss. Ausschlüsse können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Die Aktivmitgliedschaft endet durch Verlegung des Wohn- bzw. Geschäftssitzes aus Illnau-Effretikon. Ohne Vorliegen einer schriftlichen Kündigung erfolgt in solchen Fällen automatisch der Übertritt zur Passivmitgliedschaft.

Art. 7 Stimmrecht

An den Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Aktivmitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.

3 Vereinsorganisation

Art. 8 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Arbeits- bzw. Projektgruppen
- die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, welches dem Kalenderjahr entspricht. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist allen Mitgliedern 21 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind dem Vereinspräsidium schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzes.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Präsidenten/die Präsidentin, den Vorstand und die Kontrollstelle
- genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Kontrollstelle und entlastet den Vorstand
- genehmigt den Voranschlag
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- behandelt Einsprachen gemäss Art. 6
- ändert die Statuten
- beschliesst über eine allfällige Vereinsauflösung

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern, wovon 4 bis 10 ordentlich gewählt und jeweils 1 Mitglied von der Stadt Illnau-Effretikon delegiert wird.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Bevölkerung und Akteurgruppen zu achten. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich im übrigen auf ein angemessenes Engagement im Sinne der Vereinsziele.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand

- führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der in Art. 2 und 3 genannten Zielsetzungen, entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und des genehmigten Voranschlages
- setzt dazu notwendige Arbeits- und Projektgruppen sowie nach Bedarf Fachexperten ein und koordiniert deren Tätigkeit im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel
- vertritt den Verein nach aussen (Verträge, Anträge, Öffentlichkeitsarbeit, u.a.)
- organisiert die Mitgliederversammlungen
- erledigt alle gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen und tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitz der Stichentscheid zu. Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Sekretariat und Rechnungsführung des Vereins können aussenstehenden Personen übertragen werden.

Art. 11 Arbeits- bzw. Projektgruppen

Offizielle Arbeits- bzw. Projektgruppen des Vereins werden vom Vorstand eingesetzt. Der Vorstand legt deren Aufgabenbereich fest und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Die Arbeits- bzw. Projektgruppen werden in der Regel von einem Vorstands- oder engagierten Vereinsmitglied geleitet. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht und stellen diesem nach Bedarf Anträge.

In den Arbeits- bzw. Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken.

Es ist den Vereinsmitgliedern unbenommen, weitere informelle Arbeits- oder Projektgruppen zu bilden und diese sowie allfällige Resultate und Erkenntnisse dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten und einem von der Stadt delegierten Mitglied. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 13 Entschädigungen

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist mit Ausnahme der Tätigkeit beigezogener Fachexperten ehrenamtlich. Die Vergütung von Administrativkosten wird vom Vorstand geregelt.

4 Finanzen

Art. 14 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Sponsoren und Gönnern (Spenden)
- Beiträgen der öffentlichen Hand (Stadt, Kanton, Bund)

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag. Dieser ist jeweils für ein ganzes Jahr geschuldet. Ein Rückerstattungsanspruch pro rata temporis bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

Über den Jahresbeitrag hinaus haben die Mitglieder keinerlei finanzielle Verpflichtungen.

Art. 16 Kompetenz des Vorstandes

Dem Vorstand steht die Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des jährlichen Voranschlages zu. Darüber hinaus verfügt er über eine eigene Finanzkompetenz von 5 % der jährlichen Ausgaben, sofern diese durch die Vereinsreserven gedeckt sind.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht und persönliche subsidiäre Haftung der Mitglieder über die fälligen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt.
Der Vorstand bestimmt die Personen sowie deren Stellvertreter/-innen.

5 Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 19 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist für eine dem Vereinszweck ähnliche Aufgabe zu verwenden.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten werden mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 17. März 1999 in Kraft gesetzt.

Effretikon, den 17. März 1999

**Der Präsident des
FORUM 21 Illnau-Effretikon**

Dr. Michel Roux

**Der Aktuar der
Gründungsversammlung**

Hugo Meier

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Mit Beschluss vom 17. März 1999 werden die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge wie folgt festgesetzt:

1. Aktivmitglieder

- Natürliche Personen Fr. 30.-
- Juristische Personen, Vereine, öffentliche Körperschaften Fr. 30.-

2. Passivmitglieder

- Natürliche Personen Fr. 30.-
- Juristische Personen, Vereine, öffentliche Körperschaften Fr. 30.-

Effretikon, den 17. März 1999

**Der Präsident des
FORUM 21 Illnau-Effretikon**

**Der Aktuar der
Gründungsversammlung**

Dr. Michel Roux

Hugo Meier